

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Syngenta für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen

Version V.5 in Kraft seit 10.02.2024

1. **GELTUNGSBEREICH:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle Verträge über die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen, die die in der Bestellung angegebene Gesellschaft von Syngenta ("**Syngenta**") mit Dritten ("**Lieferanten**", zusammen "**Parteien**") abschliesst ("**Verträge**" oder "**Vertrag**"). Bei den Verträgen kann es sich insbesondere um Kaufverträge, Werkverträge und Aufträge im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") handeln. Alle Verträge, Vertragsänderungen (einschliesslich der ergänzenden Nebenbestimmungen), Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen AGB sowie der Ausschluss dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Art. 16 Abs. 1 OR), wobei der Nachweis durch Text genügt und keine Unterschrift im Sinne von Art. 14 OR erforderlich ist. Dies gilt insbesondere auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Es gelten ausschliesslich diese AGB, d.h. allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen eines Lieferanten finden keine Anwendung. Syngenta behält sich das Recht vor, diese AGB einseitig zu ändern.

2. **ANGEBOT / ANNAHME / VERTRAGSINHALT:** Syngenta erteilt dem Lieferanten eine Bestellung ("**Bestellung**"). Die Bestellung gilt als rechtsverbindliches Angebot ("**Angebot**"). Die Bestellung verweist auf die AGB und erlaubt dem Lieferanten, die AGB auf [www.contracts.syngenta.com](http://www.contracts.syngenta.com) zur Kenntnis zu nehmen. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch den Lieferanten zustande ("**Annahme**"). Die Annahme kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. In Ermangelung einer ausdrücklichen schriftlichen Annahme gilt insbesondere die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten oder jede Mitteilung, wie z.B. Bestellbestätigungen oder Auftragsbestätigungen und dergleichen, nach Ablauf von fünf (5) Tagen ab dem Datum der Abgabe als Annahme. Die Annahme muss genau mit dem Angebot übereinstimmen. Abweichungen vom Angebot gelten als Gegenangebot, dem Syngenta ausdrücklich zustimmen muss ("**Vereinbarte Abweichungen**"), andernfalls werden solche Abweichungen nicht Vertragsbestandteil. Mit der Annahme erklärt sich der Lieferant mit diesen AGB einverstanden. Der Inhalt des Vertrages wird durch die Bestellung und allfällige vereinbarte Abweichungen sowie durch diese AGB bestimmt, wobei die Bestellung und allfällige vereinbarte Abweichungen im Falle von Abweichungen oder Unstimmigkeiten Vorrang vor diesen AGB haben.

3. **PREISE/ZAHLUNGEN:** Der Lieferant liefert Produkte oder Dienstleistungen an Syngenta zu den in der Bestellung festgelegten Preisen. Die Preise sind als Festpreise zu verstehen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine

zusätzliche Vergütung für etwaige Zusatzkosten. Betrifft der Vertrag den Bezug von Produkten, so gelten, sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, die Preise DDP (von Syngenta in der Bestellung angegebener Lieferort) Incoterms® 2020. Stehen die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht fest, müssen sie zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung angegeben und von Syngenta vor der Lieferung schriftlich genehmigt werden. Ist vereinbart, dass eine bestimmte Menge vom Lieferanten nur auf Abruf o.ä. geliefert werden soll, so müssen Kosten, die nicht im Voraus vereinbart wurden oder die über die vereinbarte Spanne hinausgehen, vor der Lieferung von Syngenta schriftlich genehmigt werden. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, bezahlt Syngenta unbestrittene Rechnungen neunzig (90) Tage nach Erhalt der jeweils gültigen und korrekten Rechnung, es sei denn, die lokalen Vorschriften des Lieferanten verlangen zwingend eine kürzere Frist.

4. **LIEFERUNG:** Allen Lieferungen von chemischen Produkten ist ein Analysezertifikat beizufügen, das die Konformität der Produkte mit den erforderlichen Produktspezifikationen bestätigt. Wenn im Rahmen eines Freihandelsabkommens oder -programms (z. B. APS usw.) ein Präferenzursprung erklärt werden kann, muss der Lieferant ein Präferenzursprungszeugnis vorlegen und nachweisen, dass er mit angemessener Sorgfalt die Anforderungen des anwendbaren Programms und der Gesetze erfüllt. Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen oder Über- bzw. Unterlieferungen sind nicht zulässig; Syngenta ist berechtigt, solche Lieferungen abzulehnen und auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Bei vorzeitigen Lieferungen sowie bei Teillieferungen oder Über- bzw. Unterlieferungen geht die Gefahr nicht auf Syngenta über. Die Kosten für nicht genutzte Transportkapazitäten sowie für Liegegelder, die durch die nicht rechtzeitige Lieferung des Lieferanten entstanden sind, trägt allein der Lieferant. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen, insbesondere für Güte, Masse und Mengen sowie Verpackung und Transportmittel, sind die handelsüblichen Gegebenheiten und der neueste Stand von Wissenschaft und Technik sowie DIN-, EN-, ISO-, VDE-, VDI- oder gleichwertige Normen und Branchenstandards einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte zu gewährleisten.

5. **RECHT AUF VERWEIGERUNG DER LEISTUNG:** Bei nicht ordnungsgemässer, mangelhafter oder verspäteter

Leistung des Lieferanten ist Syngenta berechtigt, die Zahlung sowie jede andere von Syngenta dem Lieferanten geschuldete Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu verweigern, bis alle Verpflichtungen des Lieferanten ordnungsgemäss und fristgerecht erfüllt sind. Syngenta steht somit neben dem gesetzlichen Leistungsverweigerungsrecht im Sinne von Art. 82 OR auch ein allgemeines vertragliches Leistungsverweigerungsrecht zu. Dem Lieferanten steht kein Leistungsverweigerungsrecht zu.

**6. VERRECHNUNG:** Syngenta und die mit ihr verbundenen Unternehmen (die sich im Besitz oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der Syngenta Group Co. AG befinden) haben das Recht, alle an den Lieferanten zu zahlenden Beträge aus einem Vertrag zwischen dem Lieferanten und Syngenta oder den mit ihr verbundenen Unternehmen zu verrechnen. In Abweichung von Art. 120(1) OR muss die Verrechnungsforderung von Syngenta nicht fällig sein. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Syngenta zu verrechnen.

**7. ABTRETUNG:** Syngenta ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise an ein mit Syngenta verbundenes Unternehmen abzutreten und zu übertragen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten ohne vorherige Zustimmung von Syngenta ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

**8. HÖHERE GEWALT:** Keine der Parteien haftet für die nicht rechtzeitige Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn dies auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist, auf die sie keinen Einfluss hat und die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung nicht vorhersehbar waren: Umstände, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen, wie Feuer, Krieg, allgemeine Mobilmachung oder unvorhergesehene militärische Mobilmachung in ähnlichem Umfang, Requisition, Beschlagnahme, Devisenbeschränkungen, Aufruhr und zivile Unruhen, Pandemien, Epidemien sowie rechtmäßige Entscheidungen lokaler, regionaler, nationaler oder supranationaler Behörden ("**Höhere Gewalt**"). Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die nicht säumige Partei kann jede Bestellung mit sofortiger Wirkung ohne Haftung stornieren, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt verzögert wird. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die negativen Auswirkungen der Höheren Gewalt für Syngenta zu minimieren.

In jedem Fall kann Syngenta jede Bestellung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten stornieren, wenn die Lieferung von Produkten aufgrund höherer Gewalt länger als sechzig (60) Tage verzögert wird. Nach Wegfall der Höheren Gewalt hat die betroffene Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sofern die andere Partei nicht schriftlich darauf verzichtet.

**9. GEISTIGES EIGENTUM:** Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass das Angebot und die Erfüllung des Vertrages keine geistigen Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter verletzt und dass er entweder der rechtmässige Inhaber der erforderlichen Rechte ist oder über eine gültige Lizenz verfügt, die die Erfüllung des Vertrages und der zugehörigen Dokumentation erlaubt. Umfasst der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen, so gehen alle vom Lieferanten bei der Erbringung der Dienstleistungen geschaffenen geistigen Eigentumsrechte direkt und unmittelbar auf Syngenta über oder können von Syngenta genutzt werden, unabhängig davon, ob Syngenta alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Betrifft der Vertrag die Lieferung von Produkten, so geht jedes geistige Eigentumsrecht, das der Lieferant bei der Lieferung von Produkten unter Verwendung von vertraulichen Informationen von Syngenta oder ihrer Tochtergesellschaften geschaffen hat, direkt und unmittelbar auf Syngenta über oder kann von Syngenta genutzt werden, unabhängig davon, ob Syngenta alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Falls Syngenta ein Patent erwirbt, gewährt sie dem Lieferanten eine unwiderrufliche, gebührenfreie, nicht exklusive, weltweite Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums aus solchen Patenten ausserhalb der agrochemischen Industrie, mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen zu einvernehmlich festgelegten, angemessenen Bedingungen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Rechte an geistigem Eigentum zu dokumentieren, um deren Entstehungszeitpunkt festzustellen und um festzustellen, ob vertrauliche Informationen von Syngenta für die Schaffung eines solchen Rechts an geistigem Eigentum verwendet wurden oder nicht. Streitigkeiten über die Herkunft eines geistigen Eigentumsrechts werden mittels Schiedsgutachten entschieden. Diese Entscheidung ist bindend und endgültig.

**10. SCHADLOSHALTUNG GEGEN ANSPRÜCHE DRITTER:** Der Lieferant hält Syngenta auf erstes Anfordern von allen direkten oder indirekten Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung oder angeblichen Verletzung des Liefergegenstandes, insbesondere der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Immaterialgüterrechten, schadlos und trägt alle Kosten, die Syngenta im Zusammenhang mit der Verletzung oder angeblichen Verletzung eines solchen Rechts entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, Syngenta gegen solche Ansprüche zu verteidigen, einschliesslich der Erteilung aller notwendigen Auskünfte, und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) zu tragen, einschliesslich allfälliger Schäden aus solchen Ansprüchen. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung von Syngenta keine Vereinbarungen mit Dritten oder Behörden zum Nachteil von Syngenta treffen.

**11. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG:** Der Lieferant haftet für alle Sach- und Rechtsmängel. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, verjährt die Gewährleistungspflicht des Lieferanten zwei (2) Jahre ab Lieferung. Der Lieferant haftet somit für alle Mängel, die

innerhalb von zwei (2) Jahren nach Lieferung auftreten. Syngenta ist berechtigt, Mängel jederzeit nach Entdeckung des Mangels während der Gewährleistungsfrist zu rügen. Syngenta ist daher nicht verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen oder zu rügen. Bei Mängeln stehen Syngenta nach eigenem Ermessen folgende Rechte zu: Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung, Entsorgung, Nachbesserung, Deckungskauf und, zusätzlich, Schadenersatz.

**12. HAFTUNG:** Der Lieferant hat Syngenta unabhängig vom Grad der Fahrlässigkeit oder des Verschuldens sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, die direkt, indirekt, als Folge oder rein finanziell durch seine Pflichtverletzung entstehen, insbesondere bei mangelhafter Lieferung und Leistung, Verzug, Verzögerung, Nichtlieferung oder Verletzung von Nebenpflichten oder aus anderen, dem Lieferanten zurechenbaren Gründen. Syngenta schliesst ihrerseits jede vertragliche und ausservertragliche Haftung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere die Haftung für indirekte und Folgeschäden, entgangenen Gewinn und höhere Gewalt.

**13. PRODUKTHAFTUNGSVERSICHERUNG:** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10 Millionen pro Personen- oder Sachschaden abzuschliessen. Der Lieferant unterstützt Syngenta im Falle eines Produktrückrufs.

**14. DATENSCHUTZ:** Im Rahmen der Vertragserfüllung ist Syngenta berechtigt, Personendaten zu bearbeiten. Insbesondere erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass Syngenta solche Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten und der Vertragserfüllung, einschliesslich der Durchsetzung von Rechten, an Dritte im In- und Ausland weitergeben darf. Der Lieferant trifft geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung von Syngenta in ihrer aktuellen Fassung, die unter <https://www.syngenta.com/en/privacy-statement> abrufbar ist.

**15. VERTRAULICHKEIT:** Der Lieferant darf während der Vertragsdauer und darüber hinaus keine technischen oder kommerziellen Informationen oder Muster, die Syngenta oder eine ihrer Konzerngesellschaften betreffen ("**vertrauliche Informationen**"), an Dritte weitergeben und diese Informationen nur für den vereinbarten Zweck verwenden, es sei denn, er gibt sie an Subunternehmer und verbundene Unternehmen weiter, die sie für die Beschaffung und Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen benötigen oder falls erforderlich, an ein Gericht oder eine Regierungsbehörde.

**16. COMPLIANCE DES LIEFERANTEN:** Der Lieferant garantiert, im Besitz aller erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen zu sein und alle anwendbaren nationalen (einschliesslich Bundes-, Kantonal- und Gemeinderecht) und internationalen Gesetze, Konventionen und Vorschriften einzuhalten.

**17. AUDITS:** Syngenta oder von ihr beauftragte Dritte können mit einer Vorankündigung von zwei (2) Arbeitstagen zu den üblichen Geschäftszeiten Audits in den Einrichtungen des Lieferanten durchführen. Bei den Audits wird die Einhaltung des Vertrags durch den Lieferanten bewertet, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Produktion, Lagerung, Verpackung und Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltpraktiken (GSU). Der Lieferant ist verpflichtet, Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten, Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und angemessene Unterstützung zu leisten, um eine umfassende Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften zu ermöglichen. Der Lieferant hat detaillierte Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung des Vertrages zu belegen und Syngenta in die Lage zu versetzen, seinen gesetzlichen Verpflichtungen in Bereichen wie Buchhaltung, Zoll und Steuern nachzukommen. Der Lieferant trägt die Kosten des Audits, wenn eine erhebliche Nichteinhaltung festgestellt wird. Diese Klausel schränkt die sonstigen Rechte und Rechtsmittel von Syngenta aus dem Vertrag oder dem geltenden Recht nicht ein.

**18. PROGNOSEN:** Syngenta kann dem Lieferanten unverbindliche periodische Einkaufsprognosen zur Verfügung stellen. Solche Prognosen gelten in keiner Weise als verbindliche Abnahmeverpflichtung von Syngenta oder als Bestellung, und der Lieferant erhält keinerlei Entschädigung für eine Abweichung von den prognostizierten Mengen.

**19. KÜNDIGUNG:** Jede der Parteien kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und jede Bestellung ohne Haftung stornieren, wenn die andere Partei: a) zahlungsunfähig wird oder als zahlungsunfähig gilt; b) eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt; c) unter die direkte Kontrolle eines Trustee, Konkursverwalters oder einer ähnlichen Behörde gerät; d) Gegenstand eines Liquidations-, Konkurs-, Konkursverwaltungs- oder Nachlassverfahrens ist; e) seine Geschäftstätigkeit aussetzt oder einstellt; f) eine wesentliche oder wiederholte Vertragsverletzung begeht; g) eine Vertragsverletzung begeht, die nach Feststellung der nicht vertragsbrüchigen Partei nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung behoben wird (sofern behebbar). Darüber hinaus kann Syngenta den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und jede Bestellung ohne Haftung stornieren, wenn: a) die Entwicklung und Herstellung des Produkts oder des "Endprodukts" (d.h. des Endprodukts, in dem das Produkt verwendet wird oder werden soll) ohne Verschulden und Kontrolle von Syngenta wirtschaftlich unmöglich oder unzumutbar wird (z.B. fatale negative toxikologische Befunde usw.); b) der Lieferant erfährt Änderungen in der Kontrolle, grössere Veräusserungen von Vermögenswerten, die für die Herstellung des Produkts relevant sind, Übernahmen, Fusionen, Änderungen der Organisations- oder Rechtsform oder die Übernahme oder Fusion der Muttergesellschaft (vorausgesetzt, dass die dritte Partei, die mit dem Lieferanten fusioniert oder ihn übernimmt, den grössten Teil des Geschäfts des Lieferanten erwirbt). In jedem dieser Fälle hat

der Lieferant Syngenta unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse zu informieren.

Das Erlöschen oder die Beendigung des Vertrages entbindet die Parteien nicht von ausstehenden Verpflichtungen oder Haftungen aus dem Vertrag oder einer Bestellung, es sei denn, die kündigende Partei kündigt dies ausdrücklich an.

20. **MITTEILUNGEN:** Alle Mitteilungen im Rahmen des Vertrags müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die in der Bestellung angegebene Anschrift der anderen Partei gesandt werden. Mitteilungen gelten fünf (5) Arbeitstage nach dem Versanddatum als zugegangen.

21. **DURCHSETZUNG:** Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung bedeutet keinen Verzicht auf das Recht, sie später durchzusetzen, und keinen Verzicht auf andere Rechte, Befugnisse oder Privilegien.

22. **SALVATORISCHE KLAUSEL:** Sollten sich ein oder mehrere Teile dieser AGB oder der Verträge als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und durchsetzbar oder werden so geändert, dass sie dem ursprünglichen Willen der Parteien entsprechen.

23. **GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND:** Die Verträge unterliegen dem schweizerischen Recht und sind nach diesem auszulegen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen sind die ordentlichen Gerichte der Stadt Basel, Schweiz.